[MUSTERSCHREIBEN

für **neu** an der Schule tätige Personen]

Sehr geehrte(r),

nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Personen, die an Schulen tätig werden sollen, der Schulleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie durch zwei Masernimpfungen ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihnen **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht (hierfür sind zwei Masernimpfungen erforderlich) oder

1. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation)** oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1

oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

**Den Nachweis vorlegen müssen nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!**

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Hausärztin oder an Ihren Hausarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihnen nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis zum **[*Tag vor Beginn der Tätigkeit*]** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgter Prüfung wieder ausgehändigt.

**Bitte beachten Sie:**

**Sofern ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird, dürfen Sie in der Schule nicht tätig werden.**

Es kann sich ergeben, dass

1. ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder
2. das ärztliche Zeugnis (über eine bestehende Immunität gegen Masern oder über eine Kontraindikation) seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert.

In diesem Fall ist eine Beschäftigung zwar nicht ausgeschlossen. Sie haben den Nachweis aber innerhalb eines Monats, nachdem es Ihnen möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses nach Buchstabe b) vorzulegen.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in Ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

**Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:**

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Schulname und Kontaktdaten)

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Vorlage des Nachweises wird dokumentiert. Die Dokumentation wird bis zur Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Schule aufbewahrt.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, werden nach § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift und bei Minderjährigen auch Name und Anschrift des Sorgeberechtigen sowie - falls vorhanden - die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen